



Kleine Anfrage

Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 01.04.2021

Antigen-Selbsttests an den Schulen – Teil II

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Kultusminister:

Auf die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/5443, wird verwiesen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Wie wurde nach einem positiven Test verfahren?
- Frage 2. Wie wurden positive Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb der Schule kommuniziert?
- Frage 3. Wurden im Rahmen der Testphase Quarantäneanweisungen von Gesundheitsämtern verhängt? Bitte nach Schulträger und Schulform aufschlüsseln.

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Sicherung des Schulbetriebs war und ist es wichtig, dass die Schulen sorgsam mit dem Wissen über die Testergebnisse umgehen. Die Testergebnisse sollen, gleich ob negativ oder positiv, vertraulich behandelt werden. Positiv getestete Schülerinnen und Schüler waren während des Probelaufs aufgefordert, das Ergebnis gegenüber der anwesenden Lehrkraft mitzuteilen. Diese wiederum informierte die Schulleitung mit einer zur Verfügung gestellten Testdokumentation. Ein positives Ergebnis eines Antigen-Selbsttests führte zunächst nur zu einer Quarantänepflicht der positiv getesteten Person. Weitergehende Maßnahmen wurden erst nach einem den Verdacht bestätigenden PCR-Test im Einzelfall vom zuständigen Gesundheitsamt getroffen.

Die Lehrkräfte wurden ausdrücklich aufgefordert, sich im Falle einer Positivtestung angemessen um die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler zu kümmern.

In diesem Fall war auch unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren und die betroffene Person zu isolieren. Bei Minderjährigen war die Abholung durch die Sorgeberechtigten zu veranlassen. Zur Unterstützung der Schulen wurde zum Umgang mit den Testergebnissen ein Ablaufdiagramm bereitgestellt.

- Frage 4. Wurde der schulpsychologische Dienst im Rahmen der Durchführung der Testphase zur Unterstützung herangezogen? Bitte nach Schulträger und Schulform aufschlüsseln.

Jede Schülerin und jeder Schüler und deren Eltern haben jederzeit die Möglichkeit eine Unterstützung durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen am jeweiligen Staatlichen Schulamt in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für die Lehrkräfte. Angesichts der Corona-Virus-Pandemie wurde für Eltern sowie für Schülerinnen und Schüler in jedem Schulamtsbezirk noch ein zusätzliches schulpsychologisches Beratungstelefon geschaltet. Die Staatlichen Schulämter wurden durch das Hessische Kultusministerium in Zusammenhang mit der Testung auf einen möglichen Unterstützungsbedarf der Schulen hingewiesen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gab es für die Schulen im Laufe des Probelaufs keinen Anlass, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zum Umgang mit Testergebnissen anzufordern.

Frage 5. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Testphase?

Die Erfahrungen des Probelaufs wurden bei der flächendeckenden Einführung der Antigen-Selbsttests an hessischen Schulen nach den Osterferien berücksichtigt. Aufgrund der positiven Rückmeldungen wird aus Sicht der Hessischen Landesregierung die unterstützende Wirkung der Antigen-Selbsttests für Schulen bestätigt. Obwohl in einigen Fällen das positive Testergebnis bei den Selbsttests mit dem PCR-Test nicht bestätigt werden konnte, wären jedoch die wenigen Fälle tatsächlich positiver Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus unentdeckt geblieben. Daher wurden die Testphase sowie die Testkits grundsätzlich positiv beurteilt und die Durchführbarkeit auch in der Fläche bekräftigt. Neben der Feststellung positiver und negativer Testergebnisse kann das Testangebot aber auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Sicherheitsgefühl der Menschen an den Schulen und damit auch die Akzeptanz von Präsenzunterricht zu erhöhen. Auch aufgrund der Ergebnisse des Probelaufs wurde aus der Testmöglichkeit eine Testpflicht, um einen möglichst hohen Schutz an den Schulen zu erreichen. Dies hatte wiederum eine Vereinfachung der Einwilligungs- und Datenschutzhinweise zur Folge. Elternschreiben wurden in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt und das Patenschafts-Angebot ausgeweitet. Schließlich wurden einige der zur Verfügung gestellten Dokumente noch einmal überarbeitet.

Frage 6. Wie soll mit den Antigen-Selbsttests nach den Osterferien an den Grundschulen verfahren werden?

Der Umgang mit den Testungen ergibt sich aus den Vorgaben des § 28b Abs.3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, wonach eine bundesweite Testpflicht für Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht besteht. Außerdem hat das Land in § 13 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) entsprechende Regelungen geschaffen. Diese Pflicht, ein negatives Testergebnis vorzuweisen, gilt auch für den Präsenzunterricht an Grundschulen. Zur konkreten Ausgestaltung der Testpflicht wurden die Schulen mit Schreiben vom 30. März und 12. April 2021 ausführlich informiert.

Frage 7. Wie wird der Bestell- bzw. Liefervorgang der Tests konkret abgewickelt?

Die Schulen haben zunächst zweimal für jeweils zwei Wochen eine Lieferung der Testkits auf Basis der Schüler- und Lehrerzahlen erhalten. Seit dem 3. Mai 2021 können die Lieferungen über ein Web-Tool bestellt werden.

Frage 8. Stehen den Schulen für die Organisation und Abwicklung gesonderte Ressourcen zur Verfügung?

Die Organisation und Durchführung der Testungen erfolgt im gemeinsamen Interesse von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften sowie sonstigem Schulpersonal. Die Schulen haben deshalb in kurzer Zeit die Vorgaben des Landes standortbezogen konkretisiert und umgesetzt. Die Testung erfolgt in der Regel im Rahmen des Unterrichts.

Das Hessische Kultusministerium hat mit dem Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Hessen am 1. April 2021 eine Vereinbarung zur Unterstützung der hessischen Schulen bei der Einführung von Antigen-Selbsttests geschlossen. Inhalt der Vereinbarung war die Bereitstellung erfahrener und fachkundiger Patinnen und Paten für die ersten Tage der Testdurchführungen an den Schulen. Aufgabe der Patinnen und Paten war es, die Testdurchführung zu demonstrieren und zu unterstützen, Fragen zur Anwendung zu beantworten sowie bei Kommunikation und Organisation zu unterstützen. In die Vereinbarung wurden auch der Arbeiter-Samariter-Bund, die Johanniter-Unfallhilfe und der Malteser-Hilfsdienst einbezogen. Das Patenschaftsmodell war befristet bis zum 14. Mai 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Schulen ausreichend Routine bei der Durchführung der Testungen entwickelt.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung können die Selbsttests teilweise nicht alleine durchführen. Aus diesem Grund wurde der Patenschaftsvertrag zur Unterstützung dieser Personengruppe bis zu den hessischen Sommerferien 2021 verlängert. Auch nach den Sommerferien wird an diesen Schulen weiterhin die Möglichkeit einer Testbegleitung bestehen. Dies wird in den beiden Präventionswochen ebenfalls an Grundschulen ermöglicht.

Wiesbaden, 20. Juli 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz